

**Satzung
des
Deutschen Pflegerates e.V. - DPR e.V.**
Bundesarbeitsgemeinschaft Pflege- und
Hebammenwesen

Präambel

Der Deutsche Pflegerat e.V. (DPR e.V.) als Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen und des Hebammenwesens ist Partner der Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung im Gesundheits- und Sozialwesen und vertritt die Belange des Pflege- und Hebammenwesens in Deutschland. Der Zusammenschluss koordiniert die Positionen seiner Mitgliedsverbände, stärkt deren politische Durchsetzung und fördert eine berufliche Selbstverwaltung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet "Deutscher Pflegerat e.V. (DPR e.V.)".
2. Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh einzutragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

6. Ziel des Vereins ist, eine qualitätsorientierte pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege und des Hebammenwesens für ein effektives und effizientes Gesundheitssystem im Interesse der Bevölkerung
 - b) Politische Durchsetzung von pflegeberuflichen Zielen und Zielen des Hebammenwesens auf Bundesebene
 - c) Mitgestaltung bei Strukturveränderungen und Anpassungsprozessen in allen berufsrelevanten Bereichen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb Europas
 - d) Positionierung zu Gehalts- und Tariffragen und entgeltlichen Vergütungsgruppen
 - e) Positionierung zur entgeltlichen Vergütung professioneller Pflegeleistungen und Leistungen des Hebammenwesens gegenüber den Spitzenverbänden der Leistungsträger
 - f) Förderung und Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft zum Nutzen des Gesundheits- und Sozialwesens
 - g) Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Berufsorganisationen der Pflegeberufe und des Hebammenwesens
 - h) Übernahme weiterer Aufgaben einer Selbstverwaltung des Pflege- und Hebammenwesens auf Bundesebene
 - i) Initiierung und Förderung von Qualitätsentwicklung in allen berufsrelevanten Feldern des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur juristische Personen sein. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Organisationen der Berufe des Pflege- und Hebammenwesens.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3, Abs. 2 nicht erfüllen und Ziel und Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Eine Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft unter Anerkennung der gültigen Satzung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Aufnahme eines Verbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss eines Mitglieds auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung aller restlichen ordentlichen Mitglieder
 - c) durch Auflösung der jeweiligen Mitgliedsorganisation.
2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder gebildet. Jedes ordentliche Mitglied benennt zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter. Jedes fördernde Mitglied benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter.
2. In jedem Geschäftsjahr sind mindestens drei Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung, unter Beifügung der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nur von ordentlichen Mitgliedern zu stellen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Als Gründe können nur solche anerkannt werden, die keinen Aufschub bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung dulden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 80% Mehrheit der Stimmen, wobei jedes ordentliche Mitglied mit bis zu 1.000 Mitgliedern eine Stimme, mit 1.001 bis 5.000 Mitgliedern zwei Stimmen und mit mehr als 5.000 Mitgliedern drei Stimmen hat. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 80 % der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Entscheidung über politische Positionen und Strategien des DPR e.V.
 - b) Setzen von Aufgabenschwerpunkten
 - c) Genehmigung von Geschäftsordnungen für die Arbeit im DPR e.V.
 - d) Entscheidung über den Einsatz von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
 - e) Sachliche und personelle Entscheidungen über die Vertretung des DPR e.V. in Gremien
 - f) Wahl des Vorstandes für 3 Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - g) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für 3 Jahre
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
 - i) Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - j) Jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - k) Entlastung des Vorstandes
 - l) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - n) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedsverbandes.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
 - c) zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin sowie zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Der Präsident / die Präsidentin vertritt gemeinsam mit einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin im Zusammenwirken.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
 - b) Führen der laufenden Geschäfte
 - c) Repräsentation des Vereins
 - d) Vorlage des Haushaltsberichtes und Haushaltsplans

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer nach § 8, Abs. 8, Punkt g, prüfen die Kassen- und Rechnungsführung jährlich. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können die Auflösung des Vereins beantragen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung für die Auflösung, einzuberufen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzverwaltung zu.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 06. August 2003 in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06. August 2003 in Eggerdorf.
Änderung am 24. November 2003, 26. November 2003, 25.05.2005, sowie am 28.11.2008.